VERORDNUNG (EWG) Nr. 2289/89 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 zur Ermächtigung Griechenlands, in bestimmten Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1989/90 bis 1995/96 [1], insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat vor dem 1. April 1989 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 678/89 [3], einen begründeten Antrag auf Nichtanwendung der Maßnahmen nach Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 ab dem Weinwirtschaftsjahr 1989/90 gestellt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 der Kommission [4] wurde ein Teil der Gebiete und Herkunftsbezeichnungen, die in dem griechischen Antrag vermerkt sind, nicht aufgeführt. Diese Gebiete gehören zu denjenigen, auf welche weniger als 10 % des griechischen Weinbaupotentials entfallen. Der Anhang ist deshalb durch die genannten Angaben zu ergänzen. Um jedoch der besonderen Lage der dortigen Erzeuger, die bereits einen Antrag gestellt und entsprechende Vorkehrungen getroffen haben, Rechnung zu tragen, sollten bezüglich der Behandlung dieser Anträge Übergangsmaßnahmen erlassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 wird der Buchstabe D wie folgt ergänzt:

Anbaugebiet	*Herkunftsbezeichnung*
„2. Achaïe	Patras
3. Cephalonie	Robola
4. Corinthie	Néméa".

Artikel 2

Bezüglich der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1314/89 unter I „Anbaugebiet" Buchstabe D Ziffern 2, 3 und 4 genannten Rebflächen gibt Griechenland den vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gestellten Anträgen statt, wenn der Antragsteller den zuständigen Behörden nachweist, daß er bereits unmittelbare oder mittelbare Vorkehrungen zur Rodung getroffen hat.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3.
[2] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 108.
[3] ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989, S. 46.